

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00985 vom 30. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00985](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00985)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00985 du 30 avril 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00985 del 30 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bildet die Verfügung vom 16. Mai 2003, mit welcher die IV-Stelle das Rentenerhöhungs-gesuch der Versicherten - nach Einholung medizinischer Berichte (Urk. 13/96-97) und des Arbeitgeberberichts (Urk. 13/99) - abgewiesen hatte (Urk. 13/101; die dagegen erhobene Einsprache wurde zurückgezogen, Urk. 13/118-119, Urk. 13/122). Denn im Rahmen der Rentenrevision des Jahres 2006 wurde lediglich ein Verlaufsbericht eingeholt und die bisherige Invalidenrente ohne weitere Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen mit Mitteilung vom 26. September 2006 bestätigt (Urk. 13/129, Urk. 13/131, Urk. 13/133).

3.2. In tatsächlicher Hinsicht sind zwischen der Bestätigung der halben Invalidenrente mit Verfügung vom 16. Mai 2003 (Urk. 13/101) und dem massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 9. August 2011 (Urk. 2; vgl. vorstehend Erwägung 1.4) das dritte (2005) und vierte (Juli 2011) Kind der Versicherten zur Welt gekommen. Auch wenn die IV-Stelle trotz der Kündigung der Arbeitsstelle im Jahr 2002 und der Geburt des zweiten Kindes im Jahr 2003 noch mit Verfügung vom 16. Mai 2003 an der Qualifikation als zu 100 % Erwerbstätige festhielt (vgl. Urk. 13/100), vermag dies - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 1) - nichts über die Notwendigkeit der Überprüfung der Qualifikation zum für den Vergleich massgebenden Zeitpunkt vom 9. August 2011 auszusagen. Denn die Verhältnisse haben sich mit der Geburt des dritten und vierten Kindes wesentlich verändert, was die Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation rechtfertigt.

3.3. Gemäss dem Haushaltabklärungsbericht vom 21. März 2011 hat die Versicherte in Bezug auf die Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall angegeben, sie würde bei guter Gesundheit sicher zu 100 % oder mindestens zu 80 % arbeiten. Ein Vollpensum wäre sicher machbar, sie würde einen Weg finden unter Zuhilfenahme einer Tagesmutter, eines Horts, eines Au pairs aus dem Heimatland oder von Freunden. Aus finanziellen Gründen müsste sie arbeitstätig sein. Die Abklärungsperson kam trotz dieser Angaben zum Schluss, die Versicherte sei sozialversicherungsrechtlich als zu 50 % Erwerbstätige und zu 50 % im Haushalt Tätige zu qualifizieren, da sie nach der Geburt ihres ersten Kindes ihre Stelle gekündigt habe und seither keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Sie habe auch keine Stelle gesucht und habe keine Belege hierfür vorweisen können. Es bestehe eine 50%ige Restarbeitsfähigkeit, welche sie ausützen könne, weshalb sie höchstens als zu 50 % Erwerbstätige zu qualifizieren sei, da sie mit diesem Einkommen in etwa das erzielen würde, was sie als Invalidenrente beziehe (Urk. 13/144 S. 2).

#### 4.1.1.1.1.1.1

4.1.1.1.1.1.1 Entgegen der Auffassungen beider Parteien ist die Beschwerdeführerin als zu 100 % im Haushalt Tätige zu qualifizieren. Auch wenn die Versicherte anlässlich der Haushaltabklärung und in der Beschwerdeschrift (Urk. 1, Urk. 13/144) beteuert hat, im Gesundheitsfall zu 100 % erwerbstätig zu sein, lässt sich die Qualifikation als zu 100 % Erwerbstätige spätestens seit der Geburt des dritten und vierten Kindes in den Jahren 2005 und 2011 nicht mehr rechtfertigen. Zwar machte die Beschwerdeführerin - wie bereits erwähnt - geltend, sie wäre im Gesundheitsfall aus finanziellen Gründen zu 100 % erwerbstätig, wobei die Kinderbetreuung unter Zuhilfenahme einer Tagesmutter, eines Horts, eines Au pairs aus dem Heimatland oder von Freunden geregelt werden könnte. Eine vollzeitige Erwerbstätigkeit sei in ihrem Umfeld nichts Aussergewöhnliches. Zudem gingen die älteren Kinder zur Schule oder in den Kindergarten, was zu einer Entlastung in der Kinderbetreuung geführt habe. Bei der Betreuung des jüngsten Kindes habe sie für einen Monat Unterstützung durch die Schwester des Ehemannes erhalten, weitere Hilfe bekomme sie durch die Mutter und eine weitere Schwägerin (Urk. 1 S. 3, Urk. 13/144 S. 2).

1.1.1.1.1.1.1 Aber die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen - in Anbetracht der tatsächlich gelebten Verhältnisse - nicht zu überzeugen. Denn es geht aus dem Arbeitgeberbericht der Y. \_\_\_ vom 7. Mai 2003 und dem Kündigungsschreiben der Versicherten vom 24. Juli 2002 zweifelsfrei hervor, dass sie sogar ihre seit dem 12. März 2001 ausgeübte 50%ige Erwerbstätigkeit bei der Y. \_\_\_ per 30. September 2002 aus familiären und mithin privaten Gründen beendet hatte (vgl. Urk. 13/99). Zu jenem Zeitpunkt war ihr erstgeborenes Kind eineinhalb Jahre alt. Im Übrigen war der Versicherten gemäß dem Schreiben der Y. \_\_\_ vom 9. Juli 2003 die Kündigung im Jahr 2002 in keiner Weise nahe gelegt worden. Die Kündigung sei für die Y. \_\_\_ vielmehr unerwartet gekommen. Die Versicherte habe angegeben, sie habe sich zu diesem Schritt entschieden, weil sie die Betreuung ihres Kindes nicht mehr ihrer Mutter habe übergeben können (Urk. 13/115). Dem Inhalt des Schreibens setzte die Versicherte weder im Jahr 2003 noch im vorliegenden Verfahren etwas entgegen (vgl. Urk. 13/119), womit von dessen Richtigkeit ausgegangen werden kann, zumal es inhaltlich mit ihrem Kündigungsschreiben übereinstimmt (vgl. Urk. 13/99). Dies zeigt sich darin, dass die Versicherte in einer ersten Phase nach der Geburt der Tochter im Januar 2001 bis zum September 2002 trotz Mutterschaft gearbeitet hat und zum Zeitpunkt der Kündigung aufgrund der Akten keine Verschlechterung des Gesundheitszustands ersichtlich ist, und von der Beschwerdeführerin eine solche auch nicht geltend gemacht wurde. Es ist vielmehr aufgrund ihrer eigenen Angaben festzuhalten, dass sie - zu jenem Zeitpunkt bereits mit dem zweiten Kind schwanger - ihre Erwerbstätigkeit - trotz bestehender 50%iger Arbeitsfähigkeit - aus rein familiären und somit invalidenversicherungsrechtlich nicht zu berücksichtigenden Gründen aufgab (vgl. Urk. 13/99 S. 4).

4.2.1.1.1.1.1 In der Folge trat die Beschwerdeführerin weder eine neue Stelle an noch suchte sie eine. Sie war dennoch trotz ärztlich attestierter Arbeitsfähigkeit, einer abgeschlossenen Ausbildung und einer vormals festen Arbeitsstelle nicht mehr in der Lage und gewillt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dafür, dass sie auf diese Entscheidung im Verlauf der Zeit zurückkam, bestehen keine Hinweise. Denn es geht weder aus den Akten hervor, dass sie sich insbesondere in der langen Zeitspanne zwischen

der Geburt des dritten Kindes im Jahr 2005 und dem vierten Kind im Jahr 2011 um eine Erwerbstätigkeit bemühte, noch machte die Beschwerdeführerin Entsprechendes geltend.

4.3 Auch die finanzielle Notwendigkeit eines weiteren Verdienstes vermag allein eine Qualifikation als (Teil-)Erwerbstätige nicht zu rechtfertigen. Vielmehr bedarf es hierfür weiterer Anhaltspunkte. Finanzielle Schwierigkeiten sind bereits seit dem Jahr 2003 dokumentiert, als anlässlich des Revisionsverfahrens die unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren beantragt worden war (Urk. 13/93 S. 4). Angesichts der konstant angespannten finanziellen Lage wäre für die Qualifikation als (Teil-)Erwerbstätige die Verwertung oder zumindest der Versuch der Verwertung der durchwegs bestehenden 50%igen Arbeitsfähigkeit erforderlich gewesen.

4.4 Des Weiteren lässt die blosser Aufzählung der theoretisch möglichen Fremdbetreuungsformen der Kinder die Annahme einer (Teil-)Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfalle nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen. Weder konnte die Versicherte konkrete Angaben dazu machen, wer beziehungsweise welche Stelle genau welche (Betreuungs-)Aufgaben übernommen hätte, noch machte sie geltend, sie sei mit den zuständigen Stellen in Verbindung getreten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ferner hat der Betreuungsaufwand mit der Geburt des vierten Kindes im Jahr 2011 entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht abgenommen (vgl. Urk. 1). Somit kann - auch wenn die älteren Kinder inzwischen schulpflichtig sind - insgesamt nicht von einer Entlastung im Haushaltsbereich ausgegangen werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich kann - angesichts der gelebten tatsächlichen Verhältnisse der Erklärung der Versicherten gegenüber der Haushaltabklärungsperson, wonach sie im Gesundheitsfall trotz der vier Kinder einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde, keine entscheidungswesentliche Bedeutung zukommen.

4.5 Somit ist zusammenfassend nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin nach der Geburt des dritten Kindes im Gesundheitsfall weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, da sie insbesondere bei bestehender Teilarbeitsfähigkeit den erforderlichen Tatbeweis nicht erbracht hatte. Für die von der IV-Stelle angenommene Qualifikation als zu 50 % Erwerbstätige liegen dabei keine Anhaltspunkte vor (vgl. Urk. 2). Wenn das Krankheitsbild zumindest eine teilzeitliche ausserhäusliche Beschäftigung erlaubt hätte und die finanziellen Verhältnisse eine solche grundsätzlich erforderlich gemacht hätten, die Versicherte aber trotzdem keine Anstalten traf, sich eine Arbeit zu suchen, muss im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 9. August 2011 von einer ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausschliesslich dem Aufgabenbereich Haushalt gewidmeten Tätigkeit ausgegangen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_97/2012 vom 22. Februar 2012, E. 3.1). Damit ist die Invalidität anhand der spezifischen Methode des Betätigungsvergleichs zu bestimmen.

## 5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Die Bewertung der Einschränkungen im Haushaltsbereich basiert auf dem Haushaltabklärungsbericht vom 21. März 2011. Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV; vgl. auch

Rz. 3084 ff. des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH; in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung]) stellt ferner gewöhnlich die geeignete und geeignete Vorgehensweise zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar. Hinsichtlich des Beweiswertes der entsprechenden Berichterstattung ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, welche Kenntnis der ärztlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Rechtsprechungsgemäss bedarf es des Beizugs einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu äussern hat, nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen. Zwar ist der Abklärungsbericht seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten, weshalb seine grundsätzliche Massgeblichkeit unter Umständen Einschränkungen erfahren kann, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet. Prinzipiell jedoch stellt er auch dann eine beweistaugliche Grundlage dar, wenn es um die Bemessung einer psychisch bedingten Invalidität geht, d.h. wenn die Beurteilung psychischer Erkrankungen im Vordergrund steht. Widersprechen sich die Ergebnisse der Abklärung vor Ort und die fachmedizinischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, ist aber in der Regel den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht einzuräumen als dem Bericht über die Haushaltabklärung, weil es der Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_620/2011 vom 8. Februar 2012, E. 4 mit zahlreichen Hinweisen).

5.2.2.2 Der von der Abklärungsperson verfasste Haushaltabklärungsbericht vom 21. März 2011 (Urk. 13/144) erfüllt die Voraussetzungen, die von der Rechtsprechung gestellt werden. An den darin festgehaltenen Schlussfolgerungen und Einschätzungen vermögen die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwände (vgl. Urk. 1 S. 4 f.) nichts zu ändern. Denn zum einen hat die Abklärungsperson detailliert angegeben, weshalb sich in welchen Bereichen welche konkreten Einschränkungen ergeben haben und inwiefern die Familienmitglieder eine Schadenminderungspflicht trifft. Die Kritik der Versicherten im Bereich Ernährung bestehe eine 80%ige Einschränkung (vgl. Urk. 1 S. 4), ist nicht nachvollziehbar, gab die Versicherte doch selber an, Eintopfgerichte und Fertigprodukte kochen, den Geschirrspüler bedienen, tischen und leichte Reinigungsarbeiten vornehmen zu können (Urk. 13/144 S. 4). Auch im Bereich Wohnungspflege sowie Wäsche und Kleiderpflege wurde detailliert angeführt, welche Verrichtungen der Versicherten möglich sind und inwieweit eine Mithilfe durch Dritte nötig ist (Urk. 13/144 S. 5). Dabei liegt die von der Abklärungsperson angenommene Unterstützung durch Familienangehörige, welche gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiter geht als im Gesundheitsfall, im zumutbaren Rahmen (BGE 130 V 97; Urteil des Bundesgerichts I 578/06 vom 16. Juli 2007, E. 4.1). Insbesondere legte die Beschwerdeführerin nicht dar, die Unterstützung sprengt den zulässigen Rahmen.



1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. August 2011 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Versicherte ab dem 1. Oktober 2011 Anspruch auf eine Viertelsrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten von Fr. 400.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Elena Kanavas, Meilen, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'307.05 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Im weitergehenden Umfang wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Elena Kanavas, Meilen, mit Fr. 1'307.10 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elena Kanavas
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.